

W e n t l i c h e N a c h r i c h t e n

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 47.

Mittwoch den 23. November.

1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Oberamtsgericht Neuenbürg. Engelsbrand. (Verschollener.) Lorenz Rittmann, Sohn von Weil. Johann Michael Rittmann in Engelsbrand, geboren den 12. April 1761 ist längst verschollen, und hat das 70. Lebensjahr zurückgelegt. Lorenz Rittmann oder seine etwaige Leibbedrögen werden daher aufgefordert, sich innerhalb der zersörtlichen Frist von 90 Tagen dahier zu melden und gehörig auszuweisen, widrigenfalls der Verschollene für todt erklärt, und sein zu Engelsbrand in Pflugschaft stehendes Vermögen im Betrag von ungefähr 60 fl. unter seine bekannten Intestat-Erben vertheilt werden würde. Neuenbürg, den 14. November 1831.

K. Oberamtsgericht.
Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Die Schuldheissenämter werden aufgefordert, unfehlbar am letzten d. M. die Spörtel-Verzeichnisse von dem Quartal 1. Sept. bis letzten Nov. d. J. vorzulegen, und die in der Verordnung vom 8. Juli 1831 (Reg. Bl. S. 286) vorgeschriebene pfarramtliche Beurkundung einzuholen. Calw, 22. Nov. 1831.

K. Oberamt.

Durch den im diesseitigen Wochenblatt vom 21. Mai 1828 Nro. 21 abgedruckten Erlaß der K. Kreis-Regierung S. 91 wurde verfügt, daß mit dem Anfang eines neuen Rechnungs-Jahrs mit der Steuer-Abrechnung zwischen den Gemeinden und einzelnen

Steuer-Pflichtigen der Anfang gemacht werden solle, indem nicht zugegeben werden könne, daß wie früher, so auch ferner die Abrechnung bis nach der Erndte und nach dem Herbsto hinausgerückt werde; vielmehr erfordern es eben so sehr das eigene Interesse der Steuerkontribuenten, als die Sache selbst, daß man denselben ihre Schuldigkeiten zur Gemeinde im Laufe des Rechnungs-Jahrs entweder in Monats-Raten oder da, wo deren Einführung oder Einhaltung nicht thunlich seyn sollte, wenigstens in verschiedenen hierzu geeigneten Zeit-Abschnitten nach und nach erhoben werde.

Diese Anordnung ist aber nach den eingezogenen Berichten in den meisten — hauptsächlich in den größeren Gemeinden des Oberamts bis jetzt unbeachtet geblieben, und die in einzelnen Orten deshalb angeordnete Untersuchung führte zu der Ueberzeugung, daß sehr viele Steuerpflichtige ihre Schuldigkeiten erst bei der Abrechnung ganz oder theilweise berichtigten, und also im Laufe des ganzen Jahres wenig oder gar nichts bezahlt haben.

Da hiedurch der Geschäftsgang gestört wird, und die Steuerpflichtigen selbst in Nachtheil versetzt werden; so sieht man sich veranlaßt, im Einklang mit dem gedachten Regierungserlaß folgende Anordnung zu treffen.

1) Vom 1. Oktober jeden Jahrs an haben die Steuerpflichtigen ihre im Steuer-Empfangbuch ausgerechneten Schuldigkeiten in monatlichen Raten zu bezahlen.

Die Schuldigkeit am 1. Juli bis letzten September wird sich zwar nicht überall auf diese Weise erheben lassen, weil die neuen Steuer-Empfangbücher

Wahn,

Garten.

5. Nov. 1831.

fr. 15 fl. — fr.

fr. 6 fl. 20 fr.

fr. 3 fl. 30 fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

fr.

für alle Orte nicht schon am 1. Juli gefertigt seyn können, es ist daher, wenn die Gemeindepfleger das Abrechnungsbuch erst nach dem 1. Juli erhalten sollten, diese vierteljährige Schuldigkeit am letzten September auf einmal einzuziehen.

- 2) Ueber diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Schuldsigkeiten an einem auf diese Weise bestimmten Einzugs-Tag nicht bezahlt haben, hat der Gemeindepfleger ein Verzeichniß zu fertigen, und dasselbe dem Ortsvorsteher zum Behuf der Exekution zuzustellen.
- 3) Die Ortsvorsteher haben sodann bei jedem einzelnen in diesem Verzeichniß aufgeführten Steuerpflichtigen die Zeit und Art des angewendeten Exekutions-Mittels zu bemerken, die Verzeichnisse selbst aber zu sammeln, um solche erforderlichen Falls zur Einsicht vorlegen zu können.
- 4) Wenn auf diese Weise der Steuer-Einzug in einen regelmäßigen Gang gebracht seyn wird; so ist am Schlusse des Rechnungs-Jahrs die Steuerabrechnung unfehlbar vorzunehmen, und dabei darauf zu dringen, daß die noch übrige Schuldigkeit zuverlässig eingezogen werde. Würde jedoch
- 5) bei einem einzelnen Steuerpflichtigen wegen eines Gannets, Todesfalls, oder wegen anderer besonderer Unglücksfälle, im Laufe eines Rechnungs-Jahrs ein Rückstand nicht zu vermeiden gewesen seyn; so hat der Gemeindepfleger dergleichen Rückstände am Schlusse des Rechnungs-Jahrs zu verzeichnen, und dasselbe nach Anleitung der Verordnung vom 22. August 1825 dem Gemeinderath zur Einsicht vorzulegen, und um Legitimation zur Nachführung im Ausstand zu bitten. Versäumt der Gemeindepfleger diese Vorsicht; so sind ihm solche Steuer-Rückstände nach Anleitung der gedachten Verordnung zum Rest zu legen.
- 6) Was den Steuer-Einzug für das gegenwärtige Rechnungs-Jahr betrifft; so ist mit Nachdruck darauf zu dringen, daß die Hälfte der Steuer-Schuldigkeit bis zum letzten Dezember d. J. unnachlässig eingezogen werde, damit die monatlichen Einzüge mit dem 1. Januar künftigen Jahrs eingeführt werden können. Das Oberamt wird sich von der Befolgung dieser Anordnung durch Einsichtnahme der Steuer-Empfangbücher Ueberzeugung verschaffen, und die sämmtigen Ortsvorsteher und Gemeindepfleger zur Verantwortung und nach Umständen zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Calw, am 12. Nov. 1831.

K. Oberamt.

Die oberamtliche Gesundheits-Kommission
an die

örtlichen Gesundheits-Kommissionen.

Für den Fall eines Ausbruchs der Cholera werden die örtlichen Gesundheits-Kommissionen auf die Bestimmungen des Epidemie-Regulativs in Betreff der einer öffentlichen Unterstützung mit Arzneien bedürftigen Kranken namentlich auf die §§. 18 und 44 der Ministerial-Befugung vom 14. Okt. 1830 ganz speziell aufmerksam gemacht.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wornach solchen Personen die Arzneien ganz unentgeltlich abgegeben werden, und selbst nur $\frac{1}{3}$ des dießfalligen Aufwandes nach der in diesem Bezirk bestehenden Einrichtung auf die Oberamtspflege und die örtlichen Kassen zurückfällt, sind öffentlich bekannt zu machen und bei jeder schicklichen Gelegenheit zu wiederholen, damit Niemand in der Besorgniß, durch das Heilverfahren in Unkosten gesetzt zu werden, sich demselben entziehe.

Neuenbürg, den 12. Nov. 1831.

Oberamtmann und Oberamtsarzt.
Hörner. Dr. Lohnes.

Calw. (Waaren-Versteigerung.) Von der unterzeichneten Stelle werden nächsten

Dienstag den 29. November Vormittags 9 Uhr folgende Waaren gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft werden, und zwar:

Zucker circa	175 Pfund
Candis	63 Pfund
Caffee	40 Pfund

Vortenmacher Arbeiten:

- 4 Stück unächte Gold- und Silber-Vorten,
 - 8 — braun und grünseidene Vorten,
 - 1 — grünseidene Franzen,
 - 3 — grünseidene und goldene Kettenchnüre und
 - 1 Pack Crepinen von falschem Gold und von Seide.
- Kaufsliebhaber werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerkten eingeladen, daß sämmtlich letztgenannte Waaren zur Kappensfabrikation für Kirschner bestimmt und tauglich zu seyn scheinen.

Den 21. Nov. 1831.

K. Ober-Zoll und Hallamt.

Spekhardt. Es ist am 3. d. M. in der Gegend des Windhofs auf Alzenberger Markung ein Sack mit 4 Globen Flachs, der mit Weiden gebunden ist, aufgefunden worden. Die Namensbezeichnung des Sacks ist verlöschet und unkenntlich.

Der Eigenthümer des Flachs wird nun aufgefordert, innerhalb 30 Tagen denselben um so gewisser abzuholen, als sonst anderweitig darüber verfügt wer-

den würde. Den 23. Nov. 1831.

Schuldheißnamt
Weber.

Hirschau. (Haus und Garten zu verkaufen.) Das dem Metzger Christian Schwemmler dahier zugehörige, an einem angenehmen Platz mitten im Orte von allen Seiten frei stehende, zweistöckige Wohnhaus wird bis den 22. Dezember d. J. auf hiesigem Gerichtszimmer im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Liebhaber wollen sich nun an gedachtem Tag Mittags 1 Uhr bei der Aufstreichs-Verhandlung — welcher die Bekanntmachung der Bedingungen vorangehen wird — einfinden. Fremde und hier unbekannte Liebhaber haben sich mit den gehörigen schriftlichen Dokumenten auszuweisen.

Das gedachte Wohnhaus wurde im Jahr 1830 neu erbaut, ist 36' lang und 32' breit, mit einem gewölbten Keller, der 32' lang und 12' breit ist, und einem steinernen Sockel versehen, die Stub und Kammer im ersten Stock ist vergipst, die Küche hell und geräumig, auch ist ein Stall vorhanden, Stube, Küche, Dehrn, Stall und Keller sind geplattet.

Im zweiten Stock ist eine helle Stube, Küche und zwei Kammern welche aber noch nicht ausgebaut sind. Auf dem ersten und zweiten Boden unter dem Dach kann man nach Belieben Einrichtung treffen da alles noch hohl ist.

Unten am Haus ist die Mägel bequem an die Stube angebaut, und oben am Haus ist der Garten. Hirschau, den 21. November 1831.

Im Namen des Gemeinderaths
Schuldheiß Reppler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der städtischen Behörden Calw's.

Nachdem nun das zum Cholera-Spital bestimmte Gutleuthaus hergestellt ist und wieder bewohnt werden kann, werden diejenigen, welche die Aufseher's-Stelle dort zu übernehmen Lust haben, aufgefordert, sich in Bälde bei dem Armenpfleger Wagner zu melden. Das Haus kann jeden Tag bezogen werden.

Man wird bei der Auswahl auch insbesondere auf einen Mann ohne große Familie Rücksicht nehmen. Calw, 15. Nov. 1831. Stiftungsrath.

Calw. (Gläubiger, Aufruf.) Alle diejenigen, welche an den Bäcker Johann Michael Stoll dahier Forderungen zu machen haben, werden zum Behuf der Einleitung ihrer Befriedigung hiemit aufgefordert, sie inner 30 Tage bei dem Stadtschuldheißnamt anzumelden, und zugleich die Be-

weise dafür vorzulegen.

Den 16. Nov. 1831.

Stadtrath.

Hess.

Es werden alle, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, welche auf den Fall des Ausbruchs der Cholera hier Krankenwärterstellen übernehmen wollen, aufgefordert, sich bei dem Stadtschuldheißnamt im Laufe der Woche zu melden. Es wird gute angemessene Belohnung zugesichert. Calw, 16. Nov. 1831. Lokal-Gesundheits-Kommission.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Für die große Theilnahme und zahlreiche Begleitung bei der Beerdigung meiner sel. Frau, sagen ich und meine Kinder hiemit den herzlichsten Dank. Gayer, Schwanenwirth.

Calw. Nachdem die bekannten Kinderspielwaren wieder angekommen sind, erlaube ich mir, solche einem verehrten Publikum zur gefälligen Abnahme ergebenst zu empfehlen.

Johann Jakob Demmler.

Calw. Es wurde mir schon vor längerer Zeit angezeigt, daß eine Flasche, in der sich Essig befunden haben soll, und die L. F. S. 1823 bezeichnet sei, hier irgendwo stehen geblieben seyn solle, und ich, im Fall sie mir zu Gesicht käme, den Eigenthümer davon benachrichtigen möchte. Diese Flasche ist nun bei mir deponirt, da ich aber den Namen und Ort des Eigenthümers nicht mehr weiß; so fordere ich denselben hiemit auf, diese Flasche gegen Bezahlung der Einrückungsgebühr bei mir abzuholen.

Zinngießer Gfrörer.

Calw. Eine silberbeschlagene Tabakspfeife mit einer Panzerkette ist von der bulacher Mühle bis Kentsheim verloren gegangen. Der redliche Finder wolle dieselbe gegen angemessenes Trinkgeld an den Herrn Kupferschmied Kirn abgeben.

Calw. Eingetretener Hindernisse halber wird der Verkauf in der Kanne nun auf

Samstag den 26. d. M. Mittags 1 Uhr festgesetzt, und kommt vor: 4 Pferde, 4 Stück Rindvieh, ein 4 spänniger Wagen, eine 4 sitzige Chaise, ein 3 spänniger Wagen, 1 neues Bernerwägele, ein kleines Dungwägele; 2 Truchenkarren, ein 4 spänniger mit Eisen beschlagener Holzschlitten, ein 2 spänniger detto, 2 Wurstschlitten, eine Truche auf einen 2 spännigen Wagen, eine Schleipfe, 1 Pflug und

Ege, 2 Paar Wagenleitern, Pferdegeschirr. Die Verhandlung wird in der Kanue gegen baare Bezahlung stattfinden. Die Liebhaber werden höflichst eingeladen, und die Schuldheißämter gebeten, dies in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Calw, den 21. Nov. 1831.

Die Erbesinteressenten.

Liebenzell. (Gebäude, und Garten Verkauf.) Die Erben des verstorbenen pens. Revierförster Dörnachers von hier, sind entschlossen, die ihnen erblich angefallene Hälfte an einem großen dreistöckigen Wohnhaus an der Pforzheimer Straße, an einem Back- und Waschhaus, an einer vis-à-vis vom Hause stehenden Scheuer und die Hälfte an 2 Viertel 4 Ruthen Baum- und Grasgarten vor, neben- und hinter dem Haus,

Mittwoch den 30. Nov. d. J.

Nachmittags 1 Uhr auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Ausruf zu verkaufen, wozu die Kaufs Liebhaber eingeladen werden.

Der Eigenthümer der übrigen Hälfte ist Miterbe, und gleichfalls zum Verkauf geneigt, falls annehmbare Offerte gemacht würden; so, daß ein Käufer Alles oder von Zweien jeder die Hälfte erwerben könnte.

Die Gebäude sind in ganz gutem Zustande, so, daß sie und ihre vorzügliche Lage für den Betrieb einer ausgedehnten Oekonomie oder eines noch so ausgedehnten Gewerbes, nichts zu wünschen übrig lassen. Am 14. Nov. 1831.

Aus Auftrag: Stadtschuldheiß Wittich.

Hirschau. Geld auszuleihen. Es sind 405 fl. Pfleggeld gegen 2 — 3 fache Versicherung auf einen oder mehrere Posten (wie man es bald unterbringen kann) sogleich auszuleihen, das Nähere ertheilt

Schuldheiß Reyppler.

Schmieh. Pfleggeld Ausleihung. Unterzeichneter hat gegen gesetzliche Versicherung 500 fl. zum ausleihen parat.

Den 19. November 1831.

Schuldheiß Reutschler.

Briefe des Stadtraths R. zu B. an den F.
F. zu H.
(Fortsetzung.)

Diese setze sich durch Censur in ein ganz nachtheiliges Verhältniß gegen den Schriftsteller, den sie wegen eines öffentlichen Vergehens nicht mehr zur Verantwortlichkeit und Strafe ziehen könne, oh-

ne zuzugeben, daß ihre Censurbehörde zu diesem Vergehen selbst die Hand geboten habe. Besonders nachtheilig sei ihr dieß Verhältniß gegenüber von fremden Regierungen, welche in dem, was die Censur geschehen lasse, immer noch etwas Beleidigendes oder Anstößiges finden können, und nun alles der Censurbehörde, auch wohl der Regierung selbst, von der diese Behörde ihre Instruktion erhalte, Schuld geben, während der Schriftsteller frei ausgehe. Der Privatmann, der durch Druckschriften aufs schmachlichste verläumdet und verletzt werde, finde in der Censur keinen Schutz, und ihm bleibe nur der gerade für ihn bedenkliche Weg der gerichtlichen Verfolgung übrig, wenn er Genugthuung haben wolle.

2.) Freier Handel innerhalb der Grenzen des ganzen Deutschlands.

Wer sollte nicht diesem Wunsche beipflichten, ja wer sollte ihn nicht, statt ihn auf Deutschland zu beschränken, auf die ganze Erde ausdehnen. Ich wüßte nicht, daß Jemand etwas dagegen hätte, selbst diejenigen, die zum Schutz ihrer eigenen Fabrikate hohe Eingangszölle wollen, erkennen in allem Uebrigen den Grundsatz des freien Verkehrs an. Aber es ist unausstehlich, wie sich gewisse Leute das Ansehen geben, in diesem Grundsatz eine ganz neue Weisheit aufgethan zu haben, wie wenn sie nicht wüßten, daß die Regierung und die Stände Württembergs längst stark und öffentlich ausgesprochen haben, daß sie nichts Anderes wollen. Es leuchtet auch hier das Bestreben hervor, das Volk glauben zu machen, die Regierung versage etwas, das sie leicht gewähren könne, und die bisherigen Stände haben an nichts gedacht, was dem Vaterland fromme.

3) Die Regierung zu bitten, einzuleiten, daß die deutsche Bundesverfassung abgeändert werde, und ein zeitgemäßer deutscher Staatenverein mit Repräsentation ins Leben trete.

So gestellt ist dieser Wunsch ziemlich allgemein, obgleich man auch die Schwierigkeiten sich nicht verlängern kann, welche jetzt noch seiner Ausführung im Wege stehen. Ich habe Ihnen aber oben schon gesagt, daß die Wünsche einer gewissen Parthei viel weiter, auf eine vollständige Vereinigung Deutschlands unter einer Regierung gerichtet sind, und daß sich niemand gerne der Leitung dieser Parthei überlassen möchte. Man weiß, daß ihr letzter Zweck um einen zu theuern Preis erreicht werden könnte und nimmt an, der Wunsch, den sie hier aufstellt, solle in ihrem Sinn nur eine Vorbereitung zu diesem seyn.

4.) Reduktion der stehenden Heere und Einführung allgemeiner Volksbewaffnung. — Die Masse des Volks

findet diese Aussicht sehr ansprechend. Die Militär-
aushebung greift in die Existenz vieler Familien sehr
lästig ein, und der große Aufwand der Staatskasse
für das Militär läßt dabei auf große Ersparnisse in
dem Staatshaushalt hoffen. Einige Wenige gehen
soweit, daß sie das stehende Militär aufheben, und
an dessen Stelle keine andere Anstalt wollen, weil,
wie sie sagen, Württemberg doch im Kriege nicht den
Ausschlag geben könne, fremdem Impuls folgen müs-
se, und es dann besser sei, wenn gar keine Soldaten
da seien. Aber der Geist des teutschen Volks wider-
strebt solcher Trägheit, und von allen Seiten hört
man das Verlangen nach allgemeiner Volksbewaffnung.
Manche Stimmen lassen sich hierbei bedenklich verneh-
men, daß durch die Reduktion der stehenden Hee-
re nicht so viel, als man glaube, erspart werde,
weil Kriegsschule und Material dennoch beibehalten
werden müssen, und daß die allgemeine Volksbewaff-
nung dem Einzelnen eine weit größere ökonomische
Last aufbürde, welche nur nicht auf dem Staatsbüd-
get erscheine, und eine noch allgemeinere Störung in
das Familienleben bringe. Diese wollen unser gegen-
wärtiges Militärsystem im Wesentlichen beibehalten
wissen, weil dadurch eine möglich große Anzahl von
jungen Männern zum Kriegsdienst gebildet werde; sie
glauben aber, daß durch einfachere Organisation in
den höhern Stellen, durch sparsameres Pensioniren
solcher Offiziere, die in Friedenszeit noch den Dienst
leisten können, und durch mehr Umsicht in Einführung
neuer Anordnungen noch mehr, als schon geschehen,
erspart werden könnte und sollte.

5) Aufhebung der Kosten für das diplomatische Korps
innerhalb Teutschland und Minderung der Kosten für
diplomatische Zwecke außerhalb Teutschlands.

Da der Nutzen diplomatischer Verbindungen nur
in seltenen Fällen sich auf eine dem einzelnen Staats-
bürger in die Augen fallende Weise zeigt, so ist es
sehr natürlich, daß die Meinung, man bedürfe sol-
cher Verbindungen gar nicht, oder nur da, wo sie
zum unmittelbaren Schutze der Staatsbürger nöthig
sind, bei der großen Masse des Volks sehr guten
Eingang findet. Wer auf höherem Standpunkt steht,
sieht freilich wohl ein, daß ein Staat, der auf Civi-
lisation Anspruch macht, sich einer regelmäßigen Ver-
bindung mit andern Staaten nicht entziehen kann.
Allgemein aber erkennt man an, daß die nöthigen
diplomatischen Verbindungen mit einem weit mäßige-
ren Aufwande unterhalten werden könnten, wenn die
europäischen Höfe, wo nicht dem Rangwesen ein völ-
liges Ende machen, doch dessen lästige und nicht mehr
zeitgemäße Formen fallen lassen möchten. Der Ge-

sandte, sagt man, bedürfe ja keines andern Rangs,
als dessen, den ihm schon das Vertrauen seiner Re-
gierung giebt, die ihn sendet.

6) Einfachere Staatsverwaltung. Dagegen kann
man im Allgemeinen nichts einwenden. Auch ist es
dem einfachen Staatsbürger, der den Gang der
Staatsmaschine in ihren vielfachen Verwicklungen
nicht kennen gelernt hat, gar nicht zu verdenken,
wenn er sich durch die Aussicht auf bedeutende Erspar-
nisse im Staatshaushalt, und noch mehr durch die
Hoffnung, die Einflüsse der Staatsgewalt u. Staats-
aufsicht künftig mehr nur mittelbar zu empfinden, ver-
leiten läßt, den Plänen moderner Staatsverbesserer
Glauben zu schenken. Dann giebt es auch eine gro-
ße Menge Leute, die sich das leichte Geschäft machen,
ihre Vereinfachungspläne dem Publikum aufzutischen,
die bei näherer Prüfung unausführbar gefunden wer-
den, wie es auch schon vielen in die Ständeversamm-
lung gebrachten Vorschlägen ergangen ist. Es ist
schwer zu sagen, und die bisherigen Stände Würtem-
bergs haben sich ja seither ohne bedeutenden Erfolg
mit dieser Frage beschäftigt, wie weit die Vereinfach-
ung der Staatsverwaltung unter den durch Civi-
lisation und Uebervölkerung so verwickelt gewordenen
Verhältnissen gehen könne, wo der Staatsbürger von
der Staatsregierung nicht mehr bloß Schutz gegen
Menschengewalt nach innen und nach außen, sondern
eine Menge anderer Dinge verlangt, als da sind,
Lehr-, Gesundheits-, Polizeianstalten aller Art, Land-
straßen u. s. w. Das können freilich nur diejenigen
gehörig beachten, die mit dem Gange der öffentlichen
Geschäfte bekannt sind, und die namentlich beherzi-
gen, daß die Zeit nicht mehr ist, wo der Unterthan
es nicht wagen durfte, sich über einen Beamten zu
beschweren, der ihn ungehört, vielleicht mit Beschimp-
fung entlassen, oder ihn ungerecht behandelt hatte,
daß jeder Staatsbürger jetzt weiß, daß der Beamte
ihn hören muß, ihn nicht mißhandeln darf, und wo-
hin er sich wenden kann, wenn ihm der erhaltene Be-
scheid nicht gefällt. Daß indessen manche Staatsein-
richtung noch bedeutend vereinfacht werden könne,
das widerspricht Niemand. Ich müßte sie aber zu
weit ins Einzelne führen, wenn ich mich hierauf ein-
lassen wollte.

7) Bitte an die Regierung auf dem Gnadenwege
aus Rücksicht auf des Volkes hartes Loos die bereits
vertragsmäßig stipulirte Censur und die Apanagen
zu vermindern.

Man kann dieses Ansuchen, das man allerdings
von dem Hochwächter und von andern auf seinem Ni-
veau stehenden Leuten hören muß, nur als einen Ver-

juch betrachten, sich bei dem gemein denkenden Theile des Volks zu empfehlen. Denn nicht zu gedenken, daß ein Fall solcher Noth, welcher allein rechtfertigen könnte, dem König die Aufopferung dessen anzukennen, was ihm nach Gesetz und Recht gebührt, noch keineswegs nachgewiesen ist, so finden rechtlich denkende Männer es doch auffallend, daß man ganz ignoriren sollte, daß auch die Apanagen eben erst durch ein Gesetz festgestellt worden sind, auch zweifeln sie, ob der König nur das Recht habe, mit Beiseitesetzen dieses Gesetzes auf Kosten dritter Gnaden auszuspenden.

8) Befreiung des Akerbaues durch umsichtige Ablosungsgesetze und überhaupt eine freie Culturgesetzgebung.

Hier ist wieder ein an und für sich allgemeiner Wunsch ausgesprochen, dem theilweise Regierung und Stände längst entgegengekommen sind, während nur ein Theil des Adels, durch seinen Widerspruch gegen die Gefällablosungsgesetze, den er bis an die teutsche Bundesversammlung gebracht hat, sich ihm entgegensetzt. Allgemein ist daher auch der Wunsch, daß der Adel, sein wahres Interesse erkennend, selbst darauf hinarbeiten möchte, seine den Grundbesitz beschränkenden Gefälle, Zehenden, Frohnden, in freies Eigenthum zu verwandeln, und dadurch die Fesseln, in denen die Landwirthschaft noch befangen ist, hinweg zu nehmen. Mit Bedauern sieht man übrigens ein, (denn in diesem Gegenstande sind die Hauptansichten ohne Rücksicht auf Partheien allgemein dieselben) daß bei aller Bereitwilligkeit der Regierung, außer dem bereits erwähnten Hindernisse sich der gänzlichen Befreiung des Grundbesitzes noch ein weit größeres Hinderniß in der Armut eines großen Theils der Grundbesitzer, besonders der kleineren entgegenstellt. Was hilft es, sagt man, den Bauern die Ablösung der Grundgefälle zu gestatten, da sie nicht die Mittel haben, die Ablösungssumme zu bezahlen, und was würde es selbst helfen, wenn man ihnen die Ablösung befehlen wollte, da man ihnen nicht befehlen kann, die Mittel dazu zu haben? Man glaubt daher bei uns, daß namentlich die Ablösung der Zehenden auf dem Wege, wie sie von unsern Nachbarn in Baden vorgeschlagen worden ist, nicht zu Stande kommen werde, und ist auf die Meinung gekommen, daß diese Grundlast nur durch gänzliche Aufhebung, wobei die Privat-Besitzer durch den Staat vollständige Entschädigung erhalten müßten, beseitigt werden könne. Diese Meinung empfiehlt sich durch die Betrachtung, daß bei deren Ausführung alle Beschränkungen, die das Zehentwesen bisher dem Feldbau angelegt hat,

so wie alle Verwaltungskosten sogleich hinwegfallen würden, da hingegen im Fall der Ablösung beides noch längere, ja unabsehbare Zeit hindurch noch fort-dauern müßte. Zugegeben wird aber, daß der Staat nur dann im Stande sei, eine solche Maßregel vorzunehmen, wenn er den Ausfall in seiner Einnahme theils durch Ersparnisse, theils durch erhöhte Grundsteuer zu decken vermöge.

(Fortsetzung folgt.)

Preise

der Früchten, Viktualien etc. am 22. Nov. 1831.			
Kernen der Scheffel	17 fl. 15 kr.	16 fl. 11 kr.	15 fl. 24 kr.
Dinkel	6 fl. 48 kr.	6 fl. 27 kr.	6 fl. 12 kr.
Haber	4 fl. 48 kr.	3 fl. 27 kr.	3 fl. 24 kr.
Roggen das Simri	1 fl. 30 kr.	1 fl. 24 kr.	
Bersten	1 fl. 12 kr.	1 fl. 8 kr.	
Bohnen	1 fl. 12 kr.	— fl. 56 kr.	
Wicken	— fl. 40 kr.	— fl. 36 kr.	
Linzen	2 fl. — kr.	1 fl. 4 kr.	
Erbfen	1 fl. 20 kr.	— fl. 48 kr.	

Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt:			
Kernen	—	Schfl.	
Dinkel	3	Schfl.	
Haber	3	Schfl.	
Am Markttage selbst wurden eingeführt:			
Kernen	169	Schfl.	
Dinkel	54	Schfl.	
Haber	35	Schfl.	
Als nicht verkauft, blieben aufgestellt:			
Kernen	14	Schfl.	
Dinkel	15	Schfl.	
Haber	5	Schfl.	

Stadtträblich taxirt.

4 Pfund Kernen Brod	14 kr.
1 Kreuzerweck muß wägen	6 Loth.
Ochsenfleisch das Pfund	7 kr.
Rindfleisch	6 kr.
Waldfleisch	6 kr.
Hammelfleisch	5 kr.
Schweinefleisch, unabgezogen	8 kr.
— abgezogen	7 kr.

Nicht taxirt.

Lichter, gegossene das Pfund	20 kr.
— gezogene	18 kr.
Salze	16 kr.

Stadtschuldbreienamt Calw. H. S.

Calw. Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius.